

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 41. Ratssitzung vom 28. Januar 2015

681. 2014/299

Weisung vom 24.09.2014:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Schütze-Areal, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5

Antrag des Stadtrats:

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage (datiert vom 21. Juli 2014) geändert.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Patrick Hadi Huber (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Vizepräsident

Thomas Schwendener (SVP), Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Stephan Iten (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Stefan Urech (SVP), Reto

Vogelbacher (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 115 gegen 0 Stimmen zu.



2/2

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage (datiert vom 21. Juli 2014) geändert.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. Februar 2015 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 6. März 2015)

Im Namen des Gemeinderats	
Präsidium	
Sekretariat	